

Brüssel, den 8. Juni 2015 (OR. en)

9363/15

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0104 (NLE)

UD 129

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9357/15 UD 126
Nr. Komm.dok.:	9001/15 + ADD1
Betr.:	Annahme einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 18. Mai 2015 den obengenannten Vorschlag, der sich auf Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, übermittelt.
- 2. Die <u>Gruppe "Zollunion"</u> hat den Vorschlag am 21. Mai 2015 geprüft und Einvernehmen über eine geänderte Fassung (Dok. 9357/15 UD 126 ^{1 2}) erzielt.

9363/15

sg/CHA/ab

DE

1

In diesem Stadium erhält die französische Delegation ihren Parlamentsvorbehalt aufrecht. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Vorbehalt vor der Annahme der Verordnung durch den Rat zurückgezogen wird.

Die Slowakische Republik enthält sich der Stimme und ersucht um Aufnahme der in der Anlage enthaltenen Erklärung in das Ratsprotokoll.

- 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher
 - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen und
 - den <u>Rat</u> ersuchen, den Verordnungsentwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9358/15 UD 127) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache anzunehmen.

9363/15 sg/CHA/ab 2 DG G 3 B **DE**

ERKLÄRUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Die Slowakische Republik möchte ihre Besorgnis über die rückwirkende Anwendung der Zollaussetzungen zum Ausdruck bringen, da diese nicht mit den wesentlichen Grundsätzen der EURechtsvorschriften vereinbar ist. Jedoch räumen wir ein, dass die Möglichkeit einer kurzfristigen
Rückwirkung in außerordentlichen Situationen besteht, wie zum Beispiel bei der Neueinstufung von
Waren, bei Änderungen am Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) oder bei anderen
rechtlichen und technischen Berichtigungen.

Ersuchen um eine rückwirkende Durchführung von Zollaussetzungen sowie andere wesentliche Änderungen an dem Vorschlag für eine Verordnung zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren können der Gruppe "Zollunion" nicht direkt übermittelt werden. Sie müssen zunächst auf Expertenebene erörtert und von der Gruppe "Wirtschaftliche Tariffragen" gebilligt werden.

Die Slowakische Republik ist der Ansicht, dass die Ersuchen um eine rückwirkende Anwendung der Zollaussetzungen zeigen, dass es einer Definition angemessener Kriterien in den bestehenden Regelungen in Bezug auf Zollaussetzungen und Zollkontingente bedarf; damit könnte die Anwendung einer Rückwirkung geregelt werden. Einer Aussprache über mögliche Änderungen der Mitteilung der Kommission (2011/C 363/02) stehen wir in diesem Zusammenhang aufgeschlossen gegenüber.